

**Preisblatt für den Zugang zum Stromnetz
der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)**

gültig ab 1. Januar 2024

**Preisblatt Netznutzungsentgelte
Netzkunden mit Leistungsmessung**

Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		
Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW a
Hochspannung	13,06	28,83
Mittelspannung	7,30	5,16
Umspannung	8,57	6,73
Niederspannung	10,13	12,42

Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW a
Hochspannung	0,01	382,12
Mittelspannung	1,13	159,60
Umspannung	1,85	174,82
Niederspannung	5,68	123,74

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der Trafoverluste (bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung), der Konzessionsabgabe, der Umlage aus dem KWK-Gesetz, der gesetzlichen Umsatzsteuer, der gesetzlichen Umlage aus § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage nach 17 f EnWG sowie der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

**Preisblatt Netznutzungsentgelte
Netzkunden ohne Leistungsmessung**

Jahrespreissystem		
Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	112,50	6,04

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe, der Umlage aus dem KWK-Gesetz, der gesetzlichen Umsatzsteuer, der gesetzlichen Umlage aus § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage nach 17 f EnWG sowie der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

**Preisblatt Netznutzungsentgelte
Netzkunden mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme**

Monatspreisleistungssystem		
Netzebene des Netzanschlusses	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/(kW Monat)
Mittelspannung	1,13	26,60
Umspannung	1,85	29,14
Niederspannung	5,68	20,62

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der Trafoverluste (bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung), der Konzessionsabgabe, der Umlage aus dem KWK-Gesetz, der gesetzlichen Umsatzsteuer, der gesetzlichen Umlage aus § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage nach 17 f EnWG sowie der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Preisblatt Netznutzungsentgelte Netzkunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG in der Niederspannung

Der Anwendungsbereich und die Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Die netzentgeltlichen Regelungen der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich aus der Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A). Die nachfolgenden Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wurden auf der Grundlage dieser Festlegung ermittelt.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. o.g. Beschluss (BK6-22/300).

Für Anlagen, die nach dem 01. Januar 2024 an das Netz angeschlossen werden, sind zwei Module in der Preisbildung vorgesehen:

Modul 1:

Das Modul sieht eine **pauschale Netzentgeltreduzierung** vor. Diese setzt sich aus der Summe von 80 EUR (Brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit sowie einer Stabilitätsprämie zusammen. Die Stabilitätsprämie ist das Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahmen ohne Leistungsmessung und einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.750 kWh bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie eines Stabilitätsfaktors von 20 %.

Folgende Voraussetzungen sind für die Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Modul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40 %** des vom jeweiligen Netzbetreiber veröffentlichten Arbeitspreises für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Folgende Voraussetzungen sind für die Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Modul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von den Betreibern der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gewählt werden, eine Kombination beider Module ist ausgeschlossen. Die entsprechende Wahloption besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01. Januar 2024 wird Modul 1 als Grundmodul angewandt, sofern keine abweichende Entscheidung durch den Betreiber getroffen wurde. Eine Entlastung über die zu zahlenden Netzentgelte hinaus ist ausgeschlossen.

Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die vor dem 01. Januar 2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der entsprechenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises aus dem Preisblatt 2023 abzustellen. Ein Wechsel in das Modul 1 oder 2 der netzorientierten Steuerung ist auf Wunsch des Anlagenbetreibers für die Zukunft möglich.

**Preisblatt Netznutzungsentgelte
Netzkunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG in der
Niederspannung**

Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahme	
gültig für	pauschale Reduzierung in €/a
ohne Leistungsmessung in der Niederspannung	112,53
mit Leistungsmessung in der Niederspannung und Umspannung	

Modul 2: prozentuale Netzentgeltreduzierung für Entnahme	
gültig für	reduzierter Arbeitspreis ct/kWh
ohne Leistungsmessung in der Niederspannung	2,42

Netzentgeltreduzierung für Bestandsanlagen ohne Leistungsmessung (vor 01.01.2024)	
gültig für	reduzierter Arbeitspreis in ct/kWh
ohne Leistungsmessung in der Niederspannung	1,99

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe, der Umlage aus dem KWK-Gesetz, der gesetzlichen Umsatzsteuer, der gesetzlichen Umlage aus § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage nach 17 f EnWG sowie der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

**Preisblatt
Reservenetzkapazität**

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlage Reservestrom über das NGS-Netz beziehen möchten. Für die Reservekapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt (EUR/ kW a) für die bestellte Reserveleistung in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme und der Netzebene des Anschlusses der Anlage.

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Netzreservekapazität		
	0 h - 200 h €/kW a	200 h - 400 h €/kW a	400 h – 600 h €/kW a
Mittelspannung	64,65	77,58	90,51
Umspannung	84,22	101,06	117,91
Niederspannung	155,33	186,39	217,46

Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt
konventioneller Messstellenbetrieb von Kunden mit Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb €/a
Hochspannung	2.996,76
Mittelspannung	451,20
Niederspannung	261,50

Es erfolgt ein Preisabschlag für eine kundenseitig gestellte Kommunikationseinrichtung in Höhe von 62 €/a. In den Messstellenbetreiberentgelten sind die Wandlersätze nach Bemessung und Einsatz gesondert kalkuliert. Summenmessungen werden nach Anlagenausführung und auf Grundlage der Komponenten berechnet.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt
konventioneller Messstellenbetrieb von Kunden ohne Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb €/a
Kleinkunde Tarifzähler	5,00
Kleinkunde Tarifzähler mit Wandler	35,00

Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.